



POSITIONSPAPIER DES MARKENVERBANDES

VERORDNUNG ÜBER DIE ZOLLRECHTLICHE DURCHSETZUNG GEISTIGER EIGENTUMSRECHTE (KOM (2011) 285)

In Europa profitieren Verbraucher und die europäische Wirtschaft von dem starken Engagement der markenorientierten Wirtschaft. Investitionen werden erst durch den Schutz von geistigem Eigentum nachhaltig und damit sinnvoll.

Innovations- und Geschäftstätigkeit braucht klare verlässliche rechtliche Vorgaben, staatlichen Schutz bei Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten und Konsistenz der Umsetzung und Behandlung von materiellem Markenrecht in Europa.

Im Vorfeld des Trilog-Verfahrens zwischen Rat, Kommission und Europäischem Parlament möchte der Markenverband auf zwei Aspekte der Grenzbeschlagnahme-Verordnung hinweisen, die für die Markenwirtschaft von herausgehobener Bedeutung sind.

Parallelimporte:

- Parallelimporte sind nach europäischem Recht illegal:

Markenschutz in Europa ist maßgeblich gekennzeichnet durch den sogenannten Erschöpfungsgrundsatz im Markenrecht. Danach entscheidet allein der Markeninhaber über die Frage, ob Produkte mit seiner Marke in der EU eingebracht werden dürfen. Es ist daher etablierte Rechtsprechung des EuGH und der nationalen Gerichte, dass der Handel mit Parallelimporten, also Produkten, die nicht mit Zustimmung des Markeninhabers in den europäischen Markt verbracht werden, eine Verletzung von Markenrechten und anderen IP Rechten darstellt, die dem Handel mit gefälschten Produkten rechtlich gleichsteht. Ein Auseinanderdriften des materiellen Rechts und der Durchsetzung dieser Rechte mittels GrenzbeschlagnahmeVO, würde diesem Grundsatz widersprechen.

- Parallelimporte sind kein schützenswerter Bestandteil des gesetzeskonformen Welthandels. Sie bieten eine beliebte Hintertür für den Handel mit Plagiaten und versorgen den europäischen Verbraucher mit Waren, deren Spezifikationen nicht den europäischen gesetzlichen und technischen Standards entsprechen.

- Die Beschlagnahme von Parallelimporten ist in Deutschland bislang bereits gängige Praxis. Es muss die Möglichkeit erhalten bleiben, dass diese bewährte Beschlagnahmepraxis des deutschen Zolls beibehalten wird und andere Länder entsprechende Beschlagnahmen ebenfalls durchführen können.
- Die deutsche Beschlagnahmepraxis kann dabei als Beweis verstanden werden, dass die Beschlagnahme von Parallelimporten weder kosten-, noch ressourcenintensiv ist.

Aus diesem Grund ist es sehr zu begrüßen, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 3. Juli 2012 den gesetzeswidrigen Handel mit parallelimportierten Waren nicht ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen hat.

Der Markenverband unterstützt und hält es daher für unabdingbar, dass im Trilog-Verfahren der Änderungsvorschlags 4 des Parlaments in seiner Entschließung vom 3. Juli 2012 starke Unterstützung auf Seiten der parlamentarischen Vertreter erhält.

Transit:

- Zollbehörden müssen gefälschte Waren, die in ein Nichterhebungsverfahren überführt werden (Transit), passieren lassen, sofern kein spezifischer Nachweis vorliegt, dass diese Waren auf den europäischen Markt umgeleitet werden. Dies hat dazu geführt, dass viele Markenfälscher die Beschlagnahme durch die europäischen Zollbehörden dadurch zu umgehen suchen, indem sie die Lieferung falsch deklarieren und einen anderen, außereuropäischen Bestimmungsort benennen. Eine aktuelle Gerichtsentscheidung des EuGH (Nokia-Philips, Dezember 2011¹) hat in diesem Zusammenhang Kriterien entwickelt, wonach Zollbehörden auch eine Beschlagnahme erlaubt ist, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass diese Produkte tatsächlich auf den europäischen Markt umgeleitet werden sollen.
- Die sogenannte Nokia-Philips Entscheidung und aus ihr folgende Fragen der Beweisbarkeit und Beweislast haben im parlamentarischen Prozess zu der in Änderungsvorschlag 11 vorgesehenen Verschiebung der Beweislast auf den Anmelder oder Inhaber der Waren geführt, die einen angemessenen und sachnahen Interessensausgleich bietet. Sofern sich der Zielort der gefälschten Waren außerhalb der Europäischen Union befindet, ist es allein dem Anmelder/Inhaber möglich, dies entsprechend nachzuweisen. Rechteinhaber oder Zollbehörden verfügen naturgemäß nicht über entsprechende Informationen. Diese Regelung wird nach unserem Dafürhalten mehr zu einem umfassenden Immaterialgüterschutz beitragen als fast jede andere Klausel in der Grenzbeschlagnahme-Verordnung, da ein klassischer Umgehungstatbestand für Produkt- und Markenpiraten begrenzt wird.

¹ Nokia-Philips judgement (C-446/09 and C-495/09)

- Die Überprüfung von Waren im Transit stellt auch keine Einschränkung des legitimen Warenverkehrs dar. Es kann kein höherrangiges Recht am freien Warenverkehr geben, wenn die transportierte Ware Schutzrechte verletzt und offensichtlich ist, dass die Transitprodukte für den Markt der Europäischen Union gedacht sind und offensichtlich eine Gefährdung von Gesundheit oder Umwelt zu befürchten ist. Derartige Ware ist in jedem Fall vom Markt fernzuhalten.

Der Markenverband hält es daher für außerordentlich wichtig, dass im Trilog-Verfahren die Änderungsvorschläge 3 und 11 des Parlaments in seiner Entschließung vom 3. Juli 2012 starke Unterstützung auf Seiten der parlamentarischen Vertreter erhalten.

Der Markenverband vertritt die Interessen der markenorientierten Wirtschaft in Deutschland. Dem Verband gehören knapp 400 Mitglieder an, die für einen Markenumsatz im Konsum- und Gebrauchsgüterbereich von über 300 Mrd. Euro und im Dienstleistungsbereich von ca. 200 Mrd. Euro in Deutschland stehen. Der Markenverband ist damit der größte Verband dieser Art in Europa. Der Markenverband setzt sich als branchenübergreifender Verband für den Schutz geistigen Eigentums und für eine konsequente Verfolgung und Bestrafung von Marken- und Produktpiraterie zum Schutz von Produktinnovationen und der Gesundheit der Verbraucher ein.

Berlin, 15.11.2011

Ansprechpartner:

Dr. Alexander Dröge

Leiter Recht & Verbraucherpolitik

Tel.: 030/206168-40

a.droege@markenverband.de